



**ÜBERREGIONALE ARBEITSSTELLE
FRÜHFÖRDERUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG
- pädagogischer Bereich -**

**Der Schulkindergarten
im Feld Frühkindlicher Bildung und Erziehung**

- Stand Oktober 2020 –

Inhalt:

1. Übersicht: Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung für Kinder mit (drohender) Behinderung und/oder Entwicklungsverzögerungen in Baden-Württemberg
2. Der Schulkindergarten für Kinder mit Behinderung • Grundlagen und Systemwissen • Stand der Entwicklung, Herausforderungen und Handlungsfelder (pptx September 2020)
3. Verwaltungsvorschrift: Öffentliche Schulkindergärten
4. Ressourcen des Schulkindergartens:
 - a. Überblick: Finanzierung des Schulkindergartens
 - b. Ausstattung Schulkindergarten, Stand 2020-04
 - c. „Organisations-Erlass“ – Auszug Stand 2020
5. (Intensiv-)Kooperation Schulkindergarten-Kindergarten:
Formen und Vorgehensweisen (2018-01)
6. Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) Vom 19. März 2009. Letzte berücksichtigte Änderung: § 7a geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41)
7. Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 25. November 2010 (mit Angebotsformen). Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 476, 477) ^{1) 2)}
8. Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote- SBA-VO) vom 8. März 2016
9. Info- und Arbeitsmaterialien des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Zusammenstellung durch

Ina Breuninger-Schmid
Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung
- Bereich Frühförderung
Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg
- Päd. Bereich beim Ref. 74
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart

Tel.: 0711 904-17 461
Fax: 0711 904-17 492
E-Mail: Ina.Breuninger-Schmid@rps.bwl.de

Oktober 2020

Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung für Kinder mit (drohender) Behinderung und/oder Entwicklungsverzögerungen in Baden-Württemberg

Kindertagespflege nach VwV Kindertagespflege 2018 und § 1 Abs. 7 KiTaG	Tageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1-6, 8 KiTaG	Kooperation / Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten	Schulkindergarten für Kinder mit Behinderung nach § 20 Schulgesetz BW
<p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege</p> <p>1.1 Kindertagespflege</p> <p>Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.</p>	<p>In der Kindertageseinrichtung werden Kinder mit und ohne Behinderung und/oder erhöhtem Unterstützungsbedarf gemeinsam gefördert in Gruppen aller Betriebsformen nach dem KiTaG</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit beratender Unterstützung durch die Kindergartenfachberatung ➤ mit Unterstützung durch die heilpädagogischen Fachdienste ➤ mit Unterstützung durch die Qualitätsbegleiter Inklusion und den mobilen Fachdienst Inklusion im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung (zunächst in acht Stadt- und Landkreisen zur Erprobung) ➤ im Auftrag der Eltern durch Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen) ➤ mit Unterstützung durch „Integrations- bzw. InklusionshelferIn/Integrations- bzw. Inklusionshelfer“ im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB IX (auf Antrag der Eltern) ➤ ggf. ergänzend zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Medizinische Behandlungspflege und Therapien medizinischer Art gemäß SGB V auf Verordnung des Arztes <p>Die einzelnen Formen und Unterstützungs-systeme können bei Bedarf kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.</p> <p>KiTaG § 2 (2):</p> <p>„Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“</p>	<p>Formen der Kooperation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gezielte und kontinuierliche Kooperation räumlich getrennter Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten z.B. über Aktivitäten, Projekte, Feste und gemeinsame vorbereitete Elternangebote.</u> (teilweise über sog. Begegnungsmaßnahmen des Kultusministeriums finanziert) 2. <u>Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergärten unter einem Dach</u> Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten arbeiten zusammen mit Vereinbarungen zu gemeinsamer inhaltlich-pädagogischer Planung im Tagesablauf und von Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung <p><u>Praktizierte Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als getrennte Gruppe(n) mit Begegnungen im Haus und Garten sowie mit Vereinbarungen bzw. gemeinsamer inhaltlich-pädagogischer Planung im Tagesablauf und von Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung • Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als gemeinsame inklusive Gruppe(n) <p>Die Gruppe setzt sich zusammen aus den Kindern der Schulkindergartengruppe mit entsprechendem Förderschwerpunkt und einer Kleingruppe einer beliebigen Betriebsform einer Kindertageseinrichtung</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außengruppe/ Außenstelle des Schulkindergartens in der Kindertageseinrichtung • Außengruppe der Kindertageseinrichtung im Schulkindergarten <p><u>Mögliche Formen der Trägerschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation von zwei Trägern • Ein Träger betreibt sowohl die Kindertageseinrichtung als auch den Schulkindergarten 	<p>Unterschiedliche Typen des Schulkindergartens lt. VwV Schulkindergarten: Schulkindergärten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ blinde bzw. sehbehinderte Kinder ➤ gehörlose bzw. schwerhörige Kinder ➤ geistig behinderte Kinder ➤ körperbehinderte Kinder ➤ besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder ➤ sprachbehinderte Kinder ➤ für verhaltensgestörte Kinder (Erziehungshilfebedarf) <p>In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann und für die das Staatliche Schulamt den Bedarf einer Förderung im Schulkindergarten bestätigt hat.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Eltern</p> <p>Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz; dieser kann aber dort eingelöst werden.</p> <p>Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Päd. Bereich Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p><i>abgestimmt mit dem</i></p> <p>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Landesjugendamt Ref. 42 Kindertageseinrichtungen: Aufsicht, Beratung und Fortbildung</p> <p><i>Stand: August 2020</i></p>

DER SCHULKINDERGARTEN FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG

- Grundlagen und Systemwissen
- Stand der Entwicklung,
Herausforderungen und Handlungsfelder

Präsentation erstellt von Ina Breuninger-Schmid -Leitung der
Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung BW päd. Bereich -
auf der Grundlage einer Präsentation von Ingrid Schmid,
Kultusministerium BW, Referat 36



Evelyn Merz / pixelio.de



Frühkindliche Bildung für Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulkindergarten

https://www.km-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/import/pb5start/pdf/SonderpdFrderung_Schulkindergärten_online.pdf

Frühkindliche Bildung für Kinder
mit Behinderungen und
sonderpädagogischem Förder-
bedarf in Schulkindergärten

Information für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher,
Lehrkräfte und alle Interessierten



Evelyn Merz / pixelio.de

Kindertagespflege nach YwV Kindertagespflege 2018 und § 1 Abs. 7 KiTaG	Tageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1-6, 8 KiTaG	Kooperation / Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten	Schulkindergarten für Kinder mit Behinderung nach § 20 Schulgesetz BW
<p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege 1.1 Kindertagespflege Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.</p>	<p>In der Kindertageseinrichtung werden Kinder mit und ohne Behinderung und/oder erhöhtem Unterstützungsbedarf gemeinsam gefördert in Gruppen aller Betriebsformen nach dem KiTaG</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ mit beratender Unterstützung durch die Kindergartenfachberatung ➢ mit Unterstützung durch die heilpädagogischen Fachdienste ➢ mit Unterstützung durch die Qualitätsbegleiter Inklusion und den mobilen Fachdienst Inklusion im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung (zunächst in acht Stadt- und Landkreisen zur Erprobung) ➢ im Auftrag der Eltern durch Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen) ➢ mit Unterstützung durch „Integrations- bzw. Inklusionshelfer/innen“ im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB IX (auf Antrag der Eltern) ➢ ggf. ergänzend zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Medizinische Behandlungspflege und Therapien medizinischer Art gemäß SGB V auf Verordnung des Arztes <p>Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können bei Bedarf kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.</p> <p>KiTaG § 2 (2): „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“</p>	<p>Formen der Kooperation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gezielte und kontinuierliche Kooperation räumlich getrennter Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten z.B. über Aktivitäten, Projekte, Feste und gemeinsame vorbereitete Elternangebote. (teilweise über sog. Begegnungsmaßnahmen des Kultusministeriums finanziert) 2. Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergärten unter einem Dach Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten arbeiten zusammen mit Vereinbarungen zu gemeinsamer inhaltlich-pädagogischer Planung im Tagesablauf und von Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung <p>Praktizierte Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als getrennte Gruppe(n) mit Begegnungen im Haus und Garten sowie mit Vereinbarungen bzw. gemeinsamer inhaltlich-pädagogischer Planung im Tagesablauf und von Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung • Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als gemeinsame inklusive Gruppe(n) Die Gruppe setzt sich zusammen aus den Kindern der Schulkindergartengruppe mit entsprechendem Förderschwerpunkt und einer Kleingruppe einer beliebigen Betriebsform einer Kindertageseinrichtung <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außengruppe/ Außenstelle des Schulkindergartens in der Kindertageseinrichtung • Außengruppe der Kindertageseinrichtung im Schulkindergarten <p>Mögliche Formen der Trägerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation von zwei Träger • Ein Träger betreibt sowohl die Kindertageseinrichtung als auch den Schulkindergarten 	<p>Unterschiedliche Typen des Schulkindergartens lt. YwV Schulkindergarten: Schulkindergärten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ blinde bzw. sehbehinderte Kinder ➢ gehörlose bzw. schwerhörige Kinder ➢ geistig behinderte Kinder ➢ körperbehinderte Kinder ➢ besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder ➢ sprachbehinderte Kinder ➢ für verhaltungsgestörte Kinder (Erziehungshilfebedarf) <p>In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann und für die das Staatliche Schulamt den Bedarf einer Förderung im Schulkindergarten bestätigt hat.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Eltern</p> <p>Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz; dieser kann aber dort eingelöst werden.</p> <p>Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Päd. Bereich Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p><i>abgestimmt mit dem</i></p> <p>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Landesjugendamt Ref. 42 Kindertageseinrichtungen: Aufsicht, Beratung und Fortbildung</p> <p>Stand: August 2020</p>

Kinder mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung - SGB VIII - Sozialgesetzbuch (SGB) -Achstes Buch (VIII) -Kinder-und Jugendhilfe -

§22a Förderung in Tageseinrichtungen

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR11630990.html

Beabsichtigte Änderung des SGB VIII durch das Kinder-und Jugendstärkungsgesetz:

- dies sieht die regelhafte gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen vor: **Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder--und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>



Schulkindergarten –Rechtliche und fachliche Grundlagen – Überblick

www.landesrecht-bw.de Suchbegriff

1. **Schulgesetz BW: §20 Schulkindergarten**
2. **Verwaltungsvorschrift (VwV) Öffentliche Schulkindergärten** vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991)
3. **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen** (Fassung 15.03.2011)
4. **Privatschulgesetz**
5. **Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz-FAG)** i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000 (§§15, 17, 18a)
6. **Schulastverordnung-SchLVO** in der jeweils geltenden Fassung (Sachkostenbeitrag)
7. **Jährlicher Organisationserlass**



Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, 2020-08

Schulkindergarten –Rechtliche und fachliche Grundlagen

8. **Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg**
9. **Weitere rechtliche Grundlagen mit Auswirkungen auf den SKG**
 - UN-Behindertenrechtskonvention
 - Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
 - Untergesetzliche Regelungen zum Schulgesetz z.B. Verordnung Sonderpädagogische Bildungsangebote SBA-VO



1. Schulgesetz

https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/gkm/page/fpbawueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=8&numberofresults=173&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGBW1983pG1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

§20 Schulkindergarten

• Für Kinder, die unter **§82 Absatz 1 Satz 1** fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

D. Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§82-84a)

§82 Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von §15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach §15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

...



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, 2020-08

2. VwV Schulkindergarten

https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8pd/page/fpbawueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=24&numberofresults=24&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000002316&doc.part=F&doc.price=0.0#focuspoint

Öffentliche Schulkindergärten

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des KM vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991)

A. Allgemeines

- I. Begriff des öffentlichen Schulkindergartens
- II. Verfahren bei der Einrichtung
- III. Arten der Schulkindergärten

B. Aufgabe und Ausgestaltung der Schulkindergärten

- I. Der allgemeine Schulkindergarten (*aufgehoben*)
- II. Die Sonderschulkindergärten
 1. Allgemeines: *a) Aufgabe / b) Organisation / c) Betreuungszeit / d) Räumliche Unterbringung*
 2. Die einzelnen Typen der Sonderschulkindergärten
Aufgabe und Arbeit, Größe, Betreuung in Gruppen



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, 2020-08

2. VwV Schulkindergarten

Schulkindergarten für behinderte Kinder (VwV)

Unterschiedliche Typen lt. Verwaltungsvorschrift Schulkindergarten:

Schulkindergärten für

- blinde bzw. sehbehinderte Kinder
- hörgeschädigte (gehörlose bzw. schwerhörige) Kinder
- geistig behinderte Kinder
- körperbehinderte Kinder
- besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder
- sprachbehinderte Kinder
- für verhaltensgestörte Kinder (Erziehungshilfebedarf)



Evelyn Merz / pixelio.de

Aufnahme in den Schulkindergarten

- Vorbemerkung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Schulkindergarten
- Schulkindergärten sind subsidiär = nachrangig
- Der Rechtsanspruch auf einen Platz kann in der Kindertageseinrichtung und im Schulkindergarten eingelöst werden.

Voraussetzungen zur Aufnahme

- Vorhandensein einer Einrichtung / eines Platzes in einer Einrichtung
- besonders hoher sonderpädagogischer Förderbedarf, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann
- Das Staatliche Schulamt hat den Bedarf einer Förderung im Schulkindergarten aufgrund einer sonderpädagogischen Stellungnahme bestätigt
- Einverständnis / Wunsch der Eltern



Evelyn Merz / pixelio.de

3. Der Orientierungsplan im Schulkindergarten

Die Arbeit mit dem Orientierungsplan ist Qualitäts- und Konzeptionsentwicklung in jedem Schulkindergarten.

- Standortbezogene Überarbeitung und Modifikation der bestehenden Konzeptionen auf der Basis des Orientierungsplans durch die Schulkindergärten selbst.
- Die Verantwortung für die Umsetzung des Orientierungsplans und die Weiterentwicklung der Konzeption trägt die **Leitung des SKG**. Die Schwerpunktsetzungen der Weiterentwicklung trifft das **Team** des Schulkindergartens. Absprachen dazu (z.B. über Zielsetzungen, Schwerpunkte) werden mit der **Regionalen Arbeitsstelle Frühförderung** und der **Schulverwaltung** getroffen.



4. Privatschulgesetz

<https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/ehu/page/fpbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-PrSchulGBW1990rahmen&documentnumber=1&numberofresults=35&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

5. Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz-FAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000 (§§15, 17, 18a)

https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/em7/page/fpbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=80&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FinAusglGBW2000rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

6. Schullastenverordnung-SchLVO in der jeweils geltenden Fassung (Sachkostenbeitrag)

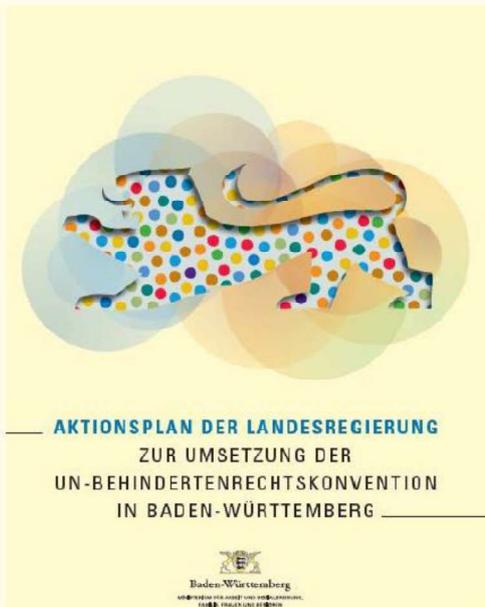
https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/eqw/page/fpbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=11&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchullastVVBW2000rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

7. Jährlicher Organisationserlass

https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/fhy/page/fpbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=15&numberofresults=203&fromdoctodoc=yes&doc.id=aiz-VVBW-VVBW000032565%4020200801&doc.part=x&doc.price=0.0&doc.aizid=VVBW-VVBW000032545&doc.aizhl=1#focuspoint



8. Politischer Auftrag zur Weiterentwicklung



www.km-bw.de

d | Umsetzung

Die Schulkindergärten sind im Sinne des Ausbaus kooperativer Formen der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Des Weiteren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulkindergärten und der Sonderpädagogischen Beratungsstellen entsprechend der Zielbeschreibung fortzubilden.



e | Maßnahmen-Katalog

Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
40 Ausbau kooperativer Formen von Schulkindergärten und Kindertageseinrichtungen	Maßnahmen haben bereits begonnen	Kultusministerium
41 Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sonderpädagogischen Beratungsstellen	Maßnahmen haben bereits begonnen	Kultusministerium (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung – Pädagogischer Bereich)
42 Weiterentwicklung Schulkindergärten	Maßnahmen haben bereits begonnen	Kultusministerium (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung – Pädagogischer Bereich)

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

12



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, 2020-08

9. Weitere rechtliche Grundlagen mit Auswirkungen auf den SKG

UN-Behindertenrechtskonvention

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/gkm/page/fpbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=8&numberofresults=173&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGBW1983pG1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

Untergesetzliche Regelungen zum Schulgesetz:

z.B. Verordnung Sonderpädagogische Bildungsangebote SBA-VO

https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/gmu/page/fpbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=44&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SoP%C3%A4dBIAVBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint



Evalyn Merz / pixelio.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, 2020-08

ZDF – Zahlen, Daten, Fakten - oder, was man sonst noch über den Schulkindergarten wissen muss!



Finanzierung der Schulkindergärten

	Öffentlicher Schulkindergarten	Privater Schulkindergarten
Personalkosten		
Pädagogisches Personal	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung: zust. Regierungspräsidium Abt. 7 100 % - Finanzierung durch das Land (KM) Sonderschullehrer-Stunden durch öffentliche Schulen oder durch private Schulen über Finanzierung durch das Land <p>Personalschlüssel nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für Schulkindergärten / jährlichen Organisationserlass des KM</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung durch den Träger 100 % - Finanzierung durch das Land für genehmigte Gruppen auf Antrag bei den Regierungspräsidien Sonderschullehrer-Stunden durch öffentliche Schulen oder durch private Schulen über Finanzierung durch das Land <p>Personalschlüssel nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für Schulkindergärten / des jährlichen „Organisationserlasses“ des KM</p>
Betreuungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung durch den Träger Finanzierung durch den Träger, der pro Kind einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land erhält. 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung durch den Träger Finanzierung durch den Träger. Dieser erhält pro Kind - einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land - Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII aufgrund einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§75 ff. SGB XII.
Sachkosten	Finanzierung durch den Träger, der pro Kind einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land erhält	Finanzierung durch den Träger. Dieser erhält pro Kind - einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land
	- Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII aufgrund einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§75 ff. SGB XII.	
Baumaßnahmen	Zuschüsse des Landes auf Antrag	Zuschüsse des Landes auf Antrag

Ausstattung im Schulkindergarten (Stand 2020-10)

	rechtliche Grundlage ¹	Schulkiga gb	Schulkiga kb	Schulkiga spb	Schulkiga fö	Schulkiga e	Schulkiga hg	Schulkiga sehb/bl
Gruppengröße		ca. 6 max. 8	6 - 8; bei kb+gb / mehrf. Beh.: 4 - 6	ca. 10 max. 15	ca. 10 max. 15	ca. 10 max. 12	ca. 8 max. 10	ca. 6 max. 8 mit weit. Beh. max. 5
päd. Personal / Gruppe (Fachlehrer G) in Stellen (1 Stelle = 31 Deputatsstd.)	VwV Schulkindergarten	1	1,5	1	1	1	1	1
Sonderschullehrer: Dep.-Stunden / Gruppe	akt. „Organisations- erlass“	8	8	8	8	8	8	8
Fachlehrer K (Physioth.) Dep.-Std. / Kind mit festgest. Förderbedarf i. S. des SKG kb	akt. „Organisations- erlass“	evt. anstatt FL-G-Std.	2,12	-	-	-	-	-
Betreuend. Personal	akt. Schullasten- verordnung	i. d. Regel vorhanden	i. d. Regel vorhanden	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich
Sachkostenbeitrag pro Kind und Jahr	akt. Schullasten- verordnung	8.000 €	7.208 €	2.408 €	2.576 €	3.298 €	4.628 €	5.945 €
Anrechnungsstunden für die Leitung eines Schulkindergartens abhängig von Größe	akt. VwV Arbeitszeit der Lehrkräfte an öff. Schulen („Regel- stundenmaßerlass“) Sonstige Anrechnungen vom 30. Juli 2020	1 - 2 Gruppen: 3 - 5 Gruppen: 6 - 10 Gruppen: mehr als 10 Gruppen:	5 Wochenstunden 9 Wochenstunden 13 Wochenstunden 17 Wochenstunden	Jeweils eine Wochenstunde zusätzlich für spezifische und dadurch erhöhte Leitungs- und Verwaltungsaufgaben: - Standort unabhängig vom SBBZ, dem der SKG zugeordnet ist - mit mehreren Typen - mit einer oder mehreren Außenstelle(n) oder Außengruppe(n) - mit einer Intensivkooperation (SKG und Kita unter einem Dach)				

¹ Die jeweils aktualisierten rechtlichen Grundlagen finden sich unter www.landesrecht-bw.de



Daten zu den Schulkindergärten

Schuljahr 2019/2020 (Stichtag Okt. 2019)

- 256 öffentliche und private Schulkindergärten an 189 Standorten
- Ca. 90 Standorte Intensivkooperation
- 4397 Kinder in 688 Gruppen (seit Jahren praktisch konstant)
- durchschnittliche Gruppengröße 6,4(4,5 –8,2) Kinder
- Ca. 2/3 sind Jungen
- Personal: insgesamt 1782 Personen, gut die Hälfte des Personals machen Lehrerinnen und Lehrer (knapp 27% Lehrer mit Lehramtsprüfung Sonderpädagogik, ca. 18 % Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, ca. 5 % Fachlehrkräfte (vorschulische Einrichtungen /musisch-technisch)), ca. 35% Erzieherinnen oder Erzieher, knapp 5% Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und knapp 10 % haben einen anderweitigen Berufsausbildungsabschluss.
- Regionale Unterschiede: Verteilung der Typen, der Gruppen, der „Versorgung“, der Anzahl der ruhenden Gruppen ...

(Statistischer Bericht des Statistischen Landesamts: Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2019/20)

www.km-bw.de



SKG Verteilung nach Größe und Trägerschaft

97 SKG in **öffentlicher Trägerschaft**, davon

53 SKG: 1-2 Gruppen

43 SKG: 3-5 Gruppen

1 SKG: 6 Gruppen

92 SKG in **privater Trägerschaft**, davon

36 SKG: 1-2 Gruppen

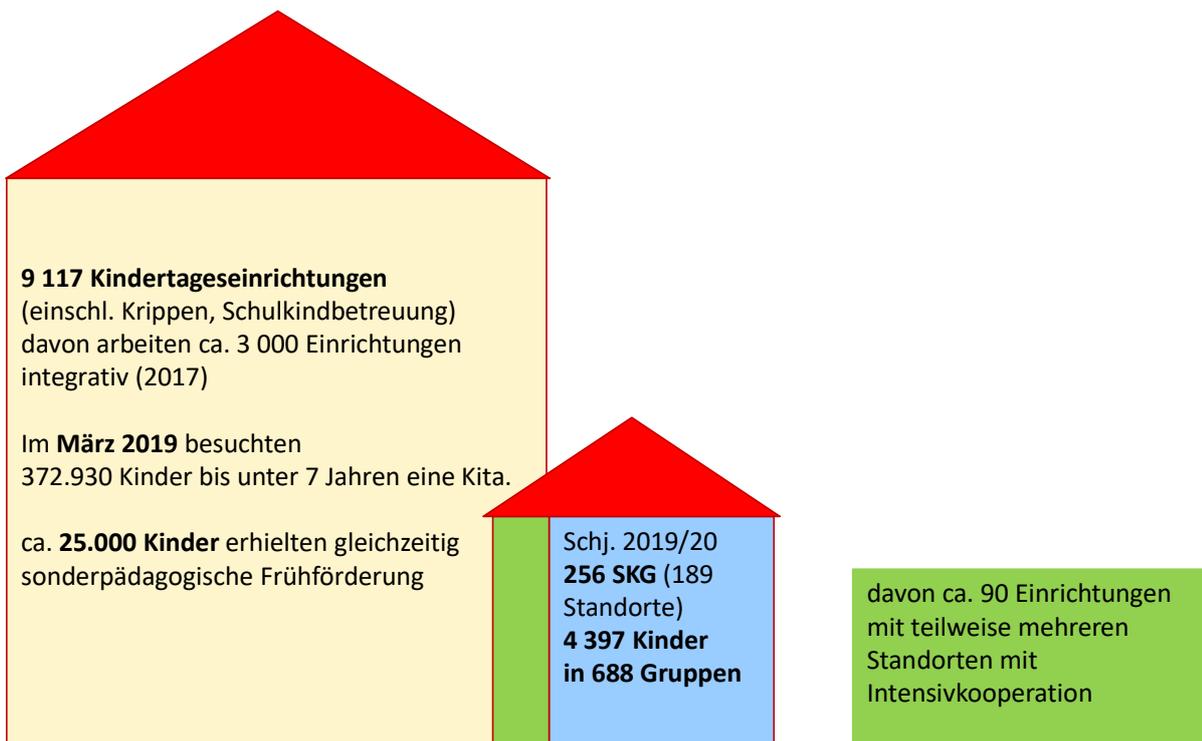
33 SKG: 3-5 Gruppen

12 SKG: 6-10 Gruppen

11 SKG: mehr als 10 Gr.



Noch mehr Zahlen...
Stand 1. März 2019



Intensivkooperation zwischen einer Kindertageseinrichtung und einem Schulkindergarten

Schulkindergärten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach

- die jeweils geltenden Grundlagen und Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Einrichtungen und Trägern
- Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind unter einem Dach untergebracht.
- Kooperationspartner können alle Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen und alle Typen von Schulkindergärten sein.
- Die Einrichtungen bleiben formal als solche erhalten und kooperieren intensiv. Sie nutzen alle pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten "unter einem Dach". Grundlage ist die jeweilige Konzeption zur Intensivkooperation.
- Intensivkooperation findet auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) statt.



Schlussfolgerungen, Fragestellungen, Herausforderungen

- Die Schulkindergärten sind nach wie vor eine von Eltern gewünschte Form der frühkindlichen Bildung für Kinder mit Behinderung.
- An Standorten mit guten integrativen / inklusiven Angeboten zeichnet sich ein Rückgang in einzelnen Schulkindergärten oder Schulkindergartentypen ab (ruhende Gruppen)
- Zunahme der Intensivkooperation auch in öffentlichen SKG
- Überarbeitung der VwV Schulkindergarten u.a. unter folgenden Fragestellungen:
 - Was macht den SKG aus? Was ist sein Auftrag? Profil?
 - Wie werden die Aufgaben umgesetzt?
 - Sind die Konzepte und Angebote der SKG noch bedarfsentsprechend? (z.B. Kinder mit Problemen in der sozialen u. emotionalen Entwicklung)
 - Entsprechen die Rahmenbedingungen noch der Aufgabe?
 - Passen die SKG-Typen noch zum Bedarf der Kinder?
 - Übergang SKG – Schule
 - Bedarfsgerechtes Angebot der Schulkindergärten in der Region?
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf?



Aktuelle Informationen unter:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Fruehe+Bildun+g/Schulkindergarten>



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Suchbegriff eingeben

Ministerium ▾ Frühe Bildung ▾ Schule ▾ Jugend & Sport ▾ Kultur & Weiterbildung ▾ Service ▾

Sie sind hier: Startseite > Frühe Bildung > Schulkindergarten

SCHULKINDERGARTEN

Teilen Drucken PDF speichern

Für Kinder mit Behinderungen und einem Bedarf an einem sonderpädagogischen Bildungsangebot



In Baden-Württemberg stehen Kindern mit Behinderung im Bereich der frühkindlichen Bildung unterschiedliche Wege offen. Sie können allgemeine Kindertagesstätten oder Schulkindergärten besuchen. Schulkindergärten sind ein Angebot für Kinder mit Behinderung ab drei Jahren (für Kinder mit einer Körperbehinderung bereits ab zwei Jahren), bei denen ausgehend von einem Antrag der Eltern durch die Schulbehörde Bedarf an einem sonderpädagogischen Bildungsangebot festgestellt wurde.



Öffentliche Schulkindergärten; Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des KM vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991); diese Verwaltungsvorschrift ist gem. Nr. IV. 3 Buchst. b) der VwV Ü Vorschriften (Bereinigung) vom automatischen Außerkrafttreten ausgenommen

(Hinweis der Redaktion: Die früheren „allgemeinen Schulkindergärten“ heißen seit 1991 **Grundschulförderklassen**. Seitdem tragen die im folgenden Text noch als „**Sonderschulkindergarten**“ ausgewiesenen Einrichtungen die offizielle Bezeichnung „Schulkindergarten“.

A. Allgemeines

I. Begriff des öffentlichen Schulkindergartens

Öffentliche Schulkindergärten sind – neben den vom Land getragenen Schulkindergärten an Heimsonderschulen – die Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden und deren Lehrer und Erzieher im Dienst des Landes stehen (vgl. § 18 a des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG).

Die übrigen Schulkindergärten sind Schulkindergärten in freier Trägerschaft (private Schulkindergärten).

II. Verfahren bei der Einrichtung

Das Land weist Lehrer und Erziehungskräfte nur zu, wenn und solange eine Einrichtung die in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bevor Lehrer und Erziehungskräfte einem Schulkindergarten zugewiesen werden, wird das Ministerium für Kultus und Sport in entsprechender Anwendung des § 30 SchG prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Entsprechende Anträge sind dem Ministerium für Kultus und Sport über die Oberschulämter vorzulegen.

III. Arten der Schulkindergärten

Im Rahmen des § 20 SchG können eingerichtet werden

1. allgemeine Schulkindergärten (*aufgehoben*)

2. Sonderschulkindergärten – entsprechend den in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 SchG genannten Typen der Sonderschulen – für

- a) blinde Kinder
- b) gehörlose Kinder
- c) geistigbehinderte Kinder
- d) körperbehinderte Kinder
- e) besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder
- f) schwerhörige Kinder
- g) sehbehinderte Kinder
- h) sprachbehinderte Kinder
- i) verhaltensgestörte Kinder

B. Aufgabe und Ausgestaltung der Schulkindergärten

I. Der allgemeine Schulkindergarten (*aufgehoben*)

II. Die Sonderschulkindergärten

1. Allgemeines

a) Aufgabe

Die Sonderschulkindergärten betreuen behinderte Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht voraussichtlich unter § 15 Abs. 1 SchG fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen. Körperbehinderte Kinder können nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die übrigen behinderten Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen und auch während der Zeit einer etwa erforderlichen Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 74 Abs. 2 SchG gefördert werden. Soweit erforderlich, ist die Förderung in der Gruppe zu ergänzen, gegebenenfalls durch Einzelförderung. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist unerlässlich. Besuche der Eltern im Sonderschulkindergarten sind ebenso förderlich wie Hausbesuche durch die Erziehungskräfte.

Die Kinder werden in den ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschulkindergarten auf Grund eines sonderpädagogischen Gutachtens aufgenommen. In der Regel ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Für die Zuweisung von Kindern mit mehrfacher Behinderung zu einem Sonderschulkindergarten ist entscheidend, in welchem Typ des Sonderschulkindergartens das Kind am besten gefördert werden kann. Über die Aufnahme, die auch während des Schuljahres erfolgen kann, entscheidet das Staatliche Schulamt.

b) Organisation

Der Sonderschulkindergarten steht unter der Leitung einer fachlich vorgebildeten Erziehungskraft, deren Ausbildung vom Ministerium für Kultus und Sport als ausreichend anerkannt worden ist. Der Leiter des Schulkindergartens soll sich in wöchentlichen Besprechungen mit den Erziehungskräften, die die Kinder in den Gruppen betreuen und deren Arbeit er überwacht, nach den Fortschritten und Betreuungsschwierigkeiten einzelner Kinder erkundigen und Anregungen für förderliche Einwirkungen geben. Er muss um die gesundheitliche Überwachung der Kinder besorgt sein und darauf achten, dass ärztliche, sprachpflegerische, gymnastische und sonderpädagogische Ratschläge berücksichtigt werden. Er betreut gleichzeitig eine Gruppe.

Der Sonderschulkindergarten wird vom Oberschulamt einer Sonderschule desselben Typs, die in der Regel in dessen Einzugsbereich liegt, in der Weise zugeordnet, dass der Leiter des Sonderschulkindergartens seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der Sonderschule wahrnimmt. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Aufnahme der Kinder und die Organisation der Schülerbeförderung, die Organisation des Betriebs des Sonderschulkindergartens und die Festlegung der Betreuungszeit, die Regelung der Vertretung von Erziehungskräften im Verhinderungsfall und die Ausgestaltung des Sonderschulkindergartens. Die Erziehungskräfte des Sonderschulkindergartens nehmen an der Lehrerkonferenz der Sonderschule, der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil, wenn Fragen besprochen werden, die die Arbeit des Sonderschulkindergartens betreffen. Darüber hinaus kann der Leiter des Sonderschulkindergartens auf Einladung an Lehrerkonferenzen der übrigen Sonderschulen im Einzugsbereich des Sonderschulkindergartens teilnehmen.

Außerdem arbeitet der Sonderschulkindergarten mit den zuständigen Frühberatungsstellen an Sonderschulen, den umliegenden allgemeinen Schulkindergärten und Kindergärten sowie gegebenenfalls mit der Grundschule zusammen. Die Kinder werden in Gruppen betreut, die von fachlich vorgebildeten Erziehungskräften geführt werden.

Ergänzend arbeiten Lehrer der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist, mit. Die Mitwirkung dieser Sonderschullehrer wird durch den Schulleiter mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts, bei Sonderschulkindergärten an Heimsonderschulen durch den Schulleiter, geregelt. Sie gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der Sonderschullehrer und wird auf deren Regelstundenmaß voll angerechnet. Der Umfang dieser Tätigkeit darf einen halben Lehrauftrag nicht übersteigen, damit die Verbindung der Sonderschullehrer zu Schule und Unterricht nicht abreißt.

Die Sonderschullehrer geben dem Leiter des Sonderschulkindergartens und den Erziehungskräften Hinweise auf Art und Ursache der Behinderung und besprechen mit ihnen notwendige Maßnahmen, durch die die Auswirkung der jeweils gegebenen Behinderung auf den Erziehungs- und Entwicklungsprozess positiv beeinflusst werden können. Sie sorgen durch ihre praktische Mitarbeit für die Kooperation zwischen dem Sonderschulkindergarten und der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist. Die Lehrer haben ferner die Aufgabe, im Sinne einer Langzeitdiagnose Grundlagen für die spätere Entscheidung über die richtige schulische Zuordnung der Kinder zu erarbeiten.

c) Betreuungszeit

Die Sonderschulkindergärten sind in der Regel Ganztageseinrichtungen, deren Betreuungszeit sich nach dem Schulbetrieb der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist, richtet. Sofern der Sonderschulkindergarten nicht als Ganztageseinrichtung geführt wird, soll die tägliche Betreuung der Kinder sechs Zeitstunden nicht überschreiten; in der Regel ist die Zeit von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr als Betreuungszeit anzusetzen. Samstags werden die Kinder nicht betreut.

d) Räumliche Unterbringung

Dem Sonderschulkindergarten sollte neben dem für jede Gruppe erforderlichen Raum ein zusätzlicher größerer Raum zur Verfügung stehen, der bei mehreren Gruppen auch wechselseitig benützt werden kann. Hinzu sollte je ein kleinerer Raum für den Leiter und das übrige Personal, ein Garderobenraum, eine Teeküche und die notwendigen sanitären Einrichtungen kommen, ferner ein Gymnastikraum und ein Spielrasen.

Zusätzlich sollten vorhanden sein:

- aa) beim Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder ein Raum für Einzelförderung.
- bb) beim Sonderschulkindergarten für geistigbehinderte Kinder ein Testraum, der zugleich Sprachtherapieraum ist,
- cc) beim Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder ein Raum für Krankengymnastik und Sprachtherapie, der auch als Mehrzweckraum dient,
- dd) beim Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder ein Testraum, der zugleich Sprachtherapieraum ist,
- ee) beim Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder ein Sprachtherapieraum (Einzelförderung) und
- ff) beim Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder ein Testraum, der zugleich als Therapieraum verwendet werden kann.

2. Die einzelnen Typen der Sonderschulkindergärten

a) Der Sonderschulkindergarten für blinde bzw. sehbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für blinde bzw. sehbehinderte Kinder hat die Aufgabe, blinde bzw. sehbehinderte Kinder mit Hilfe der besonderen Methoden der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu fördern und insbesondere auf die Entwicklung der Funktionen hinzuarbeiten, die zur Bewältigung der

Anforderungen der Schule für Blinde bzw. der Schule für Sehbehinderte notwendig sind. In geeigneten Fällen sind die Kinder, soweit möglich, auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für blinde bzw. sehbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens sechs Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa sechs Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als acht Kinder haben. Gruppen für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen sollen aus nicht mehr als fünf Kindern bestehen.

b) Der Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder hat die Aufgabe, gehörlose bzw. schwerhörige Kinder mit den besonderen Methoden der Hörgeschädigtenpädagogik zu fördern und sie auf den Besuch der Schule für Gehörlose bzw. der Schule für Schwerhörige und, soweit möglich, der Grundschule vorzubereiten. Er hat hierbei insbesondere das sprachlose oder spracharme Kind durch die Entwicklung des passiven und aktiven Sprach- und Wortschatzes zu einem angemessenen Gebrauch der Lautsprache zu führen und ist somit im Rahmen der Frühbetreuung ein integrierender Bestandteil der gesamten Gehörlosen- und Schwerhörigenbildung mit dem Auftrag der Erstsprachbildung. Diese obliegt in erster Linie den mitwirkenden Sonderschullehrern. Der Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder betreut gehörlose Kinder, Kinder mit Hörresten, schwerhörige Kinder und hörende Kinder, die trotz Hörfähigkeit die Sprache auf natürlichem Wege nicht zu erlernen vermögen (zentralsprachgeschädigte Kinder).

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa acht Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als zehn Kinder haben. Gruppen für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen sollen aus nicht mehr als sechs Kindern bestehen.

c) Der Sonderschulkindergarten für geistig behinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für geistig behinderte Kinder hat die Aufgabe, bei geistig behinderten Kindern die Grundlagen in der Regel für die Bildung und Erziehung in der Schule für Geistigbehinderte zu schaffen. Er hat ferner die Aufgabe, die Erziehungsbemühungen der Eltern angesichts der besonderen Schwierigkeiten zu unterstützen und zu ergänzen, die Kinder entsprechend ihrem speziellen Bedarf systematisch in allen Bereichen ihrer Persönlichkeit zu fördern, ihnen eine ihren Möglichkeiten angemessene Spielgemeinschaft zu bieten und sie auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Dazu gehört auch, den Kindern Freiraum zur persönlichen Gestaltung zu geben und einen Raum der Geborgenheit zu schaffen.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für geistig behinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa sechs Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als acht Kinder haben. Die stundenweise Mitwirkung eines Krankengymnasten/ Gymnastiklehrers ist vorzusehen.

d) Der Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder hat die Aufgabe, körperbehinderte Kinder zu fördern und sie insbesondere auf den Besuch der Schule für Körperbehinderte vorzubereiten. In geeigneten Fällen sind die Kinder, soweit möglich, auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten. Hierbei hat der Sonderschulkindergarten auf die Förderung der Bewegungsfähigkeit und auf die Funktionsschulung, auf die Erweiterung der Selbstständigkeit, den Aufbau grundlegender Denkstrukturen, auf die Entwicklung der Sinne und des Sprachvermögens sowie auf die Erweiterung der Möglichkeiten zur Eingliederung in die Gruppe hinzuwirken. Er betreut körperbehinderte Kinder ohne Rücksicht auf die Ursache der Körperbehinderung, auch körperbehinderte Kinder mit zusätzlichen Behinderungen, insbesondere körperbehinderte und zugleich geistig behinderte Kinder.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens acht Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von sechs bis acht Kindern betreut werden; bei Kindern mit zusätzlichen Behinderungen, insbesondere bei körperbehinderten und zugleich geistig behinderten Kindern, soll die Gruppengröße vier bis sechs Kinder betragen. Je Gruppe sind 1,5 Erziehungskräfte erforderlich. Die Mitwirkung von Krankengymnasten ist erforderlich.

e) Der Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder nimmt Kinder auf, bei denen auf Grund ihrer deutlich erkennbaren Entwicklungsverzögerung oder ihrer unzureichenden Lebens- und Erziehungsbedingungen zu erwarten ist, dass sie bei Beginn der Schulpflicht als lernbehindert erscheinen werden.

Kinder mit Sprachbehinderungen und Verhaltensstörungen können, sofern regional kein entsprechender Sonderschulkindergarten eingerichtet ist, ebenfalls aufgenommen werden.

Aufgabe des Sonderschulkindergartens für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder ist es, die Kinder in allen Bereichen so gut wie möglich zu fördern und die Eltern bei der Erziehung dieser Kinder zu beraten. Ziel der Förderung ist es, einer späteren Lernbehinderung vorzubeugen oder ihren Schweregrad zu mildern. Im Bedarfsfalle ist die Förderung in der Gruppe durch sprachheilpädagogische Maßnahmen und Bewegungsförderung zu ergänzen. Für jedes Kind wird nach Abschluss einer sechswöchigen Beobachtungsphase ein individueller Förderplan erstellt. Die Förderung in der Gruppe erfolgt nach einem Plan, der jeweils den Förderbedürfnissen der Kinder entsprechend erstellt ist.

Kinder, die so weit gefördert werden können, dass ein erfolgreicher Besuch der Grundschule zu erwarten ist, sollen im Laufe des letzten Jahres vor ihrer Einschulung möglichst einem Kindergarten bzw. einem Allgemeinen Schulkindergarten überwiesen werden.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens 20 Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa zehn Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als 15 Kinder haben.

f) Der Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder hat die Aufgabe, Kinder mit erheblichen Sprachstörungen mit den besonderen Methoden der Sprachheilpädagogik zu fördern und sie insbesondere auf den Besuch der Schule für Sprachbehinderte vorzubereiten. In geeigneten Fällen sind die Kinder, soweit möglich, auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

Leichter sprachbehinderte Kinder werden nicht in den Sonderschulkindergarten aufgenommen. Soweit erforderlich, werden für diese Kinder sprachheilpädagogische Maßnahmen durch die Beratungsstellen an Sonderschulen durchgeführt.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von zehn Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als 15 Kinder haben.

g) Der Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder hat die Aufgabe, besonders förderungsbedürftige Kinder zu betreuen und die Eltern bei der Erziehung dieser Kinder zu beraten. Ziel der Förderung ist es, einer drohenden späteren Verhaltensstörung vorzubeugen und vorhandene Verhaltensstörungen nach Möglichkeit abzubauen oder ihren Schweregrad zu mildern. Für die Aufnahme in einen Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder kommen nur solche förderungsbedürftige Kinder in Frage, die auf Grund erheblich von der Norm abweichender Verhaltensweisen sonst nicht hinreichend gefördert werden können. Für jedes Kind wird nach Abschluss einer sechswöchigen Beobachtungsphase ein individueller Förderplan erstellt, nach dem auch die Förderung in der Gruppe erfolgt. Kinder, deren Verhalten so weit stabilisiert werden kann, dass ein erfolgreicher Besuch der Grundschule möglich erscheint, sollen noch im Laufe des letzten Jahres vor ihrer Einschulung an einen allgemeinen Schulkindergarten überwiesen werden.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa zehn Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als zwölf Kinder haben.

Finanzierung der Schulkindergärten

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung

	Öffentlicher Schulkindergarten	Privater Schulkindergarten
Personalkosten		
Pädagogisches Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung: zust. Regierungspräsidium Abt. 7 • 100 % - Finanzierung durch das Land (KM) • Sonderschullehrer-Stunden durch öffentliche Schulen oder durch private Schulen über Finanzierung durch das Land <p>Personalschlüssel nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für Schulkindergärten / jährlichen Organisationserlass des KM</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung durch den Träger • 100 % - Finanzierung durch das Land für genehmigte Gruppen auf Antrag bei den Regierungspräsidien • Sonderschullehrer-Stunden durch öffentliche Schulen oder durch private Schulen über Finanzierung durch das Land <p>Personalschlüssel nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für Schulkindergärten / des jährlichen „Organisationserlasses“ des KM</p>
Betreuungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung durch den Träger • Finanzierung durch den Träger, der pro Kind einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land erhält. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung durch den Träger • Finanzierung durch den Träger. Dieser erhält pro Kind <ul style="list-style-type: none"> - einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land - Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII aufgrund einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§75 ff. SGB XII.
Sachkosten	Finanzierung durch den Träger, der pro Kind einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land erhält	Finanzierung durch den Träger. Dieser erhält pro Kind <ul style="list-style-type: none"> - einen Pauschalbetrag (Schullastenausgleich) vom Land - Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII aufgrund einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§75 ff. SGB XII.
Baumaßnahmen	Zuschüsse des Landes auf Antrag	Zuschüsse des Landes auf Antrag

Ausstattung im Schulkindergarten (Stand 2020-10)

	rechtliche Grundlage ¹	Schulkiga gb	Schulkiga kb	Schulkiga spb	Schulkiga fö	Schulkiga e	Schulkiga hg	Schulkiga seh/b/bl
Gruppengröße		ca. 6 max. 8	6 - 8; bei kb+gb / mehrf. Beh.: 4 - 6	ca. 10 max. 15	ca. 10 max. 15	ca. 10 max. 12	ca. 8 max. 10	ca. 6 max. 8 mit weit. Beh. max. 5
päd. Personal / Gruppe (Fachlehrer G) in Stellen (1 Stelle = 31 Deputatsstd.)	VwV Schulkindergarten	1	1,5	1	1	1	1	1
Sonderschullehrer: Dep.-Stunden / Gruppe	akt. „Organisationserlass“	8	8	8	8	8	8	8
Fachlehrer K (Physioth.) Dep.-Std. / Kind mit festgest. Förderbedarf i. S. des SKG kb	akt. „Organisationserlass“	evt. anstatt FL-G-Std.	2,12	-	-	-	-	-
Betreuend. Personal	akt. Schullastenverordnung	i. d. Regel vorhanden	i. d. Regel vorhanden	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich
Sachkostenbeitrag pro Kind und Jahr	akt. Schullastenverordnung	8.000 €	7.208 €	2.408 €	2.576 €	3.298 €	4.628 €	5.945 €
Anrechnungsstunden für die Leitung eines Schulkindergartens abhängig von Größe	akt. VwV Arbeitszeit der Lehrkräfte an öff. Schulen („Regelstundenmaßßerlass“) Sonstige Anrechnungen vom 30. Juli 2020	1 - 2 Gruppen: 3 - 5 Gruppen: 6 - 10 Gruppen: mehr als 10 Gruppen:	5 Wochenstunden 9 Wochenstunden 13 Wochenstunden 17 Wochenstunden	5 Wochenstunden 9 Wochenstunden 13 Wochenstunden 17 Wochenstunden	Jeweils eine Wochenstunde zusätzlich für spezifische und dadurch erhöhte Leitungs- und Verwaltungsaufgaben: - Standort unabhängig vom SBBZ, dem der SKG zugeordnet ist - mit mehreren Typen - mit einer oder mehreren Außenstelle(n) oder Außengruppe(n) - mit einer Intensivkooperation (SKG und Kita unter einem Dach)			

¹ Die jeweils aktualisierten rechtlichen Grundlagen finden sich unter www.landesrecht-bw.de

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen im Schuljahr
2020/2021 (Organisationserlass), Verwaltungsvorschrift vom 1. April 2020
Az.: LUB-6740.3/1349**

Auszug in Bezug auf Schulkindergärten und Sonderpädagogische Frühförderung

6.6

Frühförderung durch die Beratungsstellen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Frühförderung wird vom Kultusministerium festgelegt. Über die oberen Schulaufsichtsbehörden wird den jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörden beziehungsweise dem jeweiligen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat jeweils ein Teilkontingent gesondert zugewiesen.

Die untere Schulaufsichtsbehörde legt im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beratungsstellen die Zahl der Lehrerwochenstunden für die einzelne Beratungsstelle fest. Ist einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eine sonderpädagogische Beratungsstelle für die Frühförderung behinderter Kinder angeschlossen, so werden in einer Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder für je fünf Fördereinheiten (Förderung, Beratung und sonstige Aufgaben), in den übrigen Beratungsstellen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden eingesetzt.

6.7

Mitwirkung in Schulkindergärten

Für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen in Schulkindergärten erhalten die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, denen die Schulkindergärten zugeordnet sind, acht Lehrerwochenstunden je Gruppe zugewiesen. Die Gruppenbildung ist geregelt in der VwV Öffentliche Schulkindergärten.

Für die Mitwirkung von Fachlehrern K (Physiotherapeuten) sind in Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder 2,12 Lehrerwochenstunden je Kind vorzusehen. Diese Lehrerwochenstunden sind stellenmäßig dem Bereich der Schulkindergärten zuzuordnen.

Kooperation und Intensivkooperation Schulkindergarten-Kindertageseinrichtung

1. Kooperation

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind räumlich getrennt (unterschiedliche Standorte). Sie kooperieren als zwei eigenständige Einrichtungen in gemeinsamen Aktivitäten und Projekten. Diese sind

- fest geplant
- kontinuierlich

und finden auf mehreren Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) statt.

2. Intensivkooperation

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind unter einem Dach untergebracht.

Kooperationspartner können alle Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen und alle Typen von Schulkindergärten sein.

Die Einrichtungen bleiben formal als solche erhalten und kooperieren intensiv. Sie nutzen alle pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten "unter einem Dach". Grundlage ist die jeweilige Konzeption zur Intensivkooperation.

Mögliche Formen der Organisation und Gestaltung von Intensivkooperation

1. Kooperation unter einem Dach, jedoch in separaten Gruppen

- Unterbringung einer oder mehrerer Gruppe/n des Schulkindergartens in einer Kindertageseinrichtung
- Unterbringung einer oder mehrerer Gruppe/n der Kindertageseinrichtung in einem Schulkindergarten
- Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung arbeiten als gesamte Einrichtungen unter einem Dach.

2. Intensivkooperation unter einem Dach in einer oder mehreren gemeinsamen Gruppe/n (Kleingruppe Kindertageseinrichtung + Schulkindergartengruppe/Teilgruppe bilden eine Gruppe)

1 und 2 können sowohl unter getrennter Trägerschaft als auch unter einer Trägerschaft betrieben werden.

Planung und Konzeptionsentwicklung einer Intensivkooperation

Grundlage für die Intensivkooperation ist die gemeinsame Planung und Konzeptionsentwicklung. Die Beteiligten entscheiden darüber, wie sie die Intensivkooperation gestalten und weiterentwickeln. Das Spektrum reicht von gemeinsamen Zeitfenstern und ausgewählten Themen bis zur gemeinsamen Gestaltung des gesamten Alltags und aller Bildungsangebote in der gemischten Gruppe. Wichtig ist dabei die Prüfung, ob Bildung, Erziehung und Förderung für jedes Kind gewährleistet ist. Für das Kind im Schulkindergarten bedeutet dies, die sonderpädagogische Förderung in Abhängigkeit von seinem individuellen Bedarf zu sichern.

Intensivkooperation findet auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) statt.

Aufbau einer Intensivkooperation - Hinweise für die Vorgehensweise -

Der nachfolgend beschriebene Ablauf bezieht sich auf die Vorgehensweise bei Einrichtung einer Intensivkooperation mit bereits genehmigten Schulkindergarten-Gruppen.

Mit dem KVJS sind die notwendigen und aktuell gültigen Modalitäten bez. Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zu klären.

Grundsätzliches

Vorgehensweise beim Aufbau einer Intensivkooperation

- Interne Klärung im Team (intern vor extern):
Wie setzen Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung den Auftrag der Landesregierung zum Ausbau kooperativer Formen von Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten um?
(siehe Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)
- Ein sinnvoller erster Schritt kann die aktive Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten sein: Miteinander etwas tun in Form von gemeinsamen Projekten, gemeinsamen Aktivitäten auf den Ebenen der Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen - mit kleinen Schritten beginnen!
Damit sammeln die Mitarbeiter/innen gemeinsam Erfahrungen, klären ihre Einstellungen, lernen andere Sichtweisen und Konzepte kennen, erkennen Hemmschwellen und suchen nach Wegen, diese zu überwinden und erforschen Gelingensfaktoren für gemeinsame Bildung nicht behinderter und behinderter Kinder. Diese Erfahrungen können zum Ausgangspunkt für weitere Planungen und konzeptionelle Überlegungen werden.
- Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten informieren sich über Möglichkeiten der Intensivkooperation und holen sich Beratung. Anlaufstellen sind die Kindergartenfachberatung, das Staatliche Schulamt, die Regionale Arbeitsstelle Frühförderung, die Träger der Einrichtungen, Einrichtungen mit Erfahrung in der Intensivkooperation (Anschriften siehe Broschüre: „Die Vielfalt leben“ - Download siehe Deckblatt)
- Die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung und das KVJS-Landesjugendamt stehen gemeinsam den Intensivkooperationspartnern im Entwicklungsprozess beratend zur Seite.
- Die Teams der Kindertageseinrichtung bzw. des Schulkindergartens setzen sich intern mit ihren Vorstellungen zum Thema Intensivkooperation auseinander.
- Gespräche zum Aufbau einer Intensivkooperation erfolgen gemeinsam mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Träger des Schulkindergartens und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Daher müssen diese nach ersten internen Überlegungen sehr frühzeitig informiert und eingebunden werden.
Für Beratungen des Trägers der Kindertageseinrichtung steht die zuständige Regionalsachbearbeiterin des KVJS-Landesjugendamt zur Verfügung.
- Eltern werden über die Planungen und konzeptionellen Überlegungen informiert und nach Möglichkeit einbezogen. Die Beteiligten vereinbaren Form und Zeitpunkt.
- Die Einrichtungen formulieren erste Überlegungen zu Formen der gemeinsamen Arbeit und zu ersten Elementen einer gemeinsamen Konzeption.

- Die Kooperationspartner treffen Absprachen bezüglich Rahmenbedingungen, eingebrachter Ressourcen, Finanzierung, Personaleinsatz, Aufsicht etc. und halten diese in einer Kooperationsvereinbarung fest.
- Die Einrichtungen erarbeiten eine gemeinsame Konzeption. Eltern und Träger werden dabei beteiligt.

Hilfreich sind die Regelungen und Erfahrungen bei der Installierung kooperative Organisationsformen im schulischen Bereich.

Wird eine Intensivkooperation im Ausnahmefall mit einer neu einzurichtenden Schulkindergarten-Gruppe geplant, ist die Frage der Einrichtung dieser Gruppe zuerst mit dem Staatlichen Schulamt und der Abteilung 7 beim zuständigen Regierungspräsidium zu klären.

Die Entscheidung, ob eine Schulkindergartengruppe neu eingerichtet werden kann, setzt voraus:

- die Analyse der Versorgung mit Bildungsangeboten für Kinder mit Behinderung im Stadt- und/oder Landkreis in Verknüpfung der Planung für Schulkindergärten mit der kommunalen Kindergarten-Bedarfsplanung
- die Klärung der zur Verfügung stehenden Ressourcen für Schulkindergärten in der Region und auf Landesebene.

Siehe auch:

- KVJS - Landesjugendamt: Broschüre „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“(März 2017)

Klärungen und (Kooperations-)Vereinbarungen

Erfahrungen mit bisherigen Intensivkooperationen von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtungen unter einem Dach haben gezeigt, dass es für eine gute Zusammenarbeit von Einrichtungen unterschiedlicher Träger sinnvoll und notwendig ist, vorab folgende Fragen zu klären und miteinander zu vereinbaren:

- **Personal:**
Eingesetztes Personal, Leitung, Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Teamstrukturen, Aufgabenverteilung, gegenseitige Information, Besprechungen, Krankheitsstellvertretung kurzfristig, Regelungen zur Aufsicht, Verhalten im Notfall (Epilepsie, Allergie, ...) und Anleitung dazu, ...
- **Kinder:**
Aufnahmemodalitäten, Zusammenstellung der Gruppen, Gruppengröße, Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Notfälle, Aufsicht, ...
- **Eltern**
Zusammenarbeit mit Eltern, Ansprechpartner/in für die Eltern des einzelnen Kindes, gemeinsame Aktivitäten mit Eltern, Elternvertretung
- **Raum, Ausstattung, Finanzierung**
Nutzung von Räumen, Raumplan, evt. Mietvertrag, Finanzierung, eingebrachte Materialien und Ausstattung, gemeinsam genutzte Räume, Ausstattung und Materialien, Etat, Gebühren für Betreuung, Gebühren für Essen, ...
- **Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten, Betreuungszeiten außerhalb der Schulkindergartenzeit**
- **Einzugsgebiet/e**
- **Beförderung und ihre Finanzierung**
- **Hausrecht**
- **(Erste) Inhaltliche und konzeptionelle Vereinbarungen**
Leitgedanken der Zusammenarbeit,
Gemeinsame Pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen
Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Fachkräfte und Eltern
- **Zusammenarbeit mit Partnern**
- **Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Einrichtung/en nach außen**
- **Vereinbarungen zu Datenschutz und Einwilligungserklärung**
- **Mitwirkung / Zustimmung der örtlichen Gremien**
- **Kündigung**

Es empfiehlt sich, dies in einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, dem Träger des Schulkindergartens und dem Staatlichen Schulamt schriftlich festzuhalten.

Inhalte der Kooperationsvereinbarung sind in einem ersten Abschnitt auch: die Angaben zu den Einrichtungen selbst, ihren Trägern, den Betriebsformen der Kindertageseinrichtung, bzw. dem jeweiligen Typ des Schulkindergartens, den Rechtsgrundlagen.

Die Staatlichen Schulämter bzw. die freien Träger der Schulkindergärten können auf Anfrage einen ersten Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung bei der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung erhalten. Anfragen an: Ina.Breuninger-Schmid@rps.bwl.de

Amtliche Abkürzung:	KiTaG	Quelle:	
Neugefasst durch	19.03.2009	Fundstelle:	GBI. 2009, 161, K.u.U. 2009, 68, 69
Bek. vom:		Gliederungs-Nr:	2162
Gültig ab:	01.01.2009		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten,
anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)
Vom 19. März 2009**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 7a geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 41)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1,

3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,
4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und
5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) ¹⁾ Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Fußnoten

- 1 § 3 Abs. 2: Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83).

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,

- c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und

4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 7a Vorübergehende Dienstleistung

(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,
2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,
3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und
4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,
4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.

(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleiters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.

§ 7b (aufgehoben)

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet. Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben. Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 6 von der Standortgemeinde einen zusätzlichen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diesen zusätzlichen Zuschuss nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht. Soweit dies zum Nachweis des Anspruchs gegenüber der Standortgemeinde erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, für die ein Zuschuss nach Satz 1 beantragt wird, zulässig. Name, Vorname, Geburtsdatum, der jeweils erfüllte Tatbestand nach Absatz 6 und Daten zum zeitlichen Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung werden der Standortgemeinde übermittelt, soweit der Nachweis anhand von Daten ohne Personenbezug nach Einschätzung der Standortgemeinde im Einzelfall zur Überprüfung des Anspruchs nicht erbracht werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, sind die an der Datenverarbeitung Beteiligten besonders zu sensibilisieren, die Daten zu verschlüsseln sowie der Zugang zu den personenbezogenen Daten zu beschränken. Die Träger der Einrichtungen dürfen andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen; die Standortgemeinde darf die personenbezogenen

nen Daten unter Wahrung insbesondere des besonderen Schutzniveaus von Gesundheitsdaten im Einzelfall weiterverarbeiten, soweit dies für Zwecke der finanziellen Förderung nach diesem Absatz erforderlich ist.

(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das

1. interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für die eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und das diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird und
2. nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf durch die Fachkräfte in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.

(7) Träger von Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten von der Standortgemeinde für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019.

(8) Eine über die Absätze 2 bis 5 und 7 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(9) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 8.

§ 8a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der

Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementar-erziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im

Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

Amtliche Abkürzung:	KiTaVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	25.11.2010	Fundstelle:	GBI. 2010, 1031, K.u.U. 2011, 24
Gültig ab:	10.12.2010	Gliederungs-Nr:	2162
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung
in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
(Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)
Vom 25. November 2010**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.01.2020 bis 31.12.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBI. S. 476, 477) ^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) [Beachte zum Inkrafttreten die Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBI. S. 476):
"(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) abgeschlossen wurden, jedoch
1. ...
2. Artikel 4 nicht vor dem 2. Januar 2020 und
3. Artikel 2 und 5 nicht vor dem 1. Januar 2023.
Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt."]
- 2) [Gemäß der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 524) tritt Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBI. S. 476) am 2. Januar 2020 und Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBI. S. 476) am 1. Januar 2023 in Kraft."]

Auf Grund von § 2 a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBI. S. 162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBI. S. 748), wird verordnet:

§ 1 Mindestpersonalschlüssel

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe,
bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,3 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,4 Vollzeitfachkräfte,

2. Regelgruppe,
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,8 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren 2,0 Vollzeitfachkräfte,

3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,9 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei altersgemischten Gruppen 2,0 Vollzeitfachkräfte,

4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,3 Vollzeitfachkräfte.

5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 5 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3, 4 und 5 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3, 4 und 5 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur

Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei HT/RG
	22 bei VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Kinderkrippe für unter 3-Jährige

10 Kinder

Kinderkrippe für 2-Jährige

12 Kinder

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,

13. dreizehn Gruppen 0,94-fach,
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet.

Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.

(8) Werden die in § 1 Absatz 1 geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel allein wegen der Regelung in § 1 Absatz 4 nicht erreicht, kann von dem Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.

§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2010

Prof. Dr. Schick

Amtliche Abkürzung:	SBA-VO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	08.03.2016	Fundstelle:	GBI. 2016, 245
Gültig ab:	01.04.2016	Gliede-	2218-1
Dokumenttyp:	Verordnung	rungs-Nr:	

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO) Vom 8. März 2016

Zum 22.09.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 84a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 163) geändert worden ist, wird verordnet:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen,
Geltungsbereich**

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann an einer allgemeinen Schule (inklusive Bildungsangebot) oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden. Für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt diese Verordnung nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Bestimmungen über die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem, aber nicht sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben unberührt.

**§ 2
Zuständige Schulaufsichtsbehörde**

Für Aufgaben und Entscheidungen nach dieser Verordnung ist für alle Schularten das Staatliche Schulamt die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

**§ 3
Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten können die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde einsehen. Sie können Auszüge aus den Unterlagen anfertigen, abfotografieren, einscannen oder von der Schulaufsichtsbehörde kostenpflichtige Fotokopien erstellen lassen.

**Teil 2
Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

**Abschnitt 1
Erstmaliges Feststellungsverfahren**

**§ 4
Antrag der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Einleitung des Verfahrens) bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schule erstellt zu dem Antrag einen pädagogischen Bericht.

(2) Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mit Hilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann; hierbei bezieht sie in der Regel eine Lehrkraft für Sonderpädagogik ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.

(3) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag ohne Mitwirkung der Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

§ 5

Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden.

(2) Der Antrag setzt konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben. Im Übrigen gelten die Anforderungen an den pädagogischen Bericht nach § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 4 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 6

Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik

(1) Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Feststellungsverfahren ein, falls ihr konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen. Grundlage hierfür ist ein Antrag nach §§ 4 oder 5.

(2) Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik, die eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest beinhalten kann. Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft bezieht hierbei gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen außerhalb der Schule ein; § 82 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) bleibt unberührt. Die beauftragte Lehrkraft ist bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden. Sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.

(3) Die sonderpädagogische Diagnostik soll Aussagen treffen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, welche für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insbesondere an allgemeinen Schulen notwendig sind. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hält die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde fest; die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Anspruchsfeststellung sowie das darauf aufbauende Verfahren bleibt unberührt.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die Einleitung des Verfahrens und die damit verbundene sonderpädagogische Diagnostik zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines von den Erziehungsberechtigten nach § 4 beantragten Verfahrens ab, gibt sie ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 7 Anspruchsfeststellung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt den Förderschwerpunkt (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SchG) fest; erstreckt sich der Anspruch auf mehrere Förderschwerpunkte, bestimmt sie den vorrangigen Förderschwerpunkt. Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird nicht festgelegt, an welcher Schulart oder Schule dieser Anspruch erfüllt werden soll.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auch fest, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG umfassen würde. Mit dieser Feststellung ist kein Anspruch auf eine diesbezügliche Kostenübernahme durch die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe verbunden; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde bezieht die zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe frühzeitig in das Verfahren ein; bei Bedarf ist die Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzustimmen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wurde und auch ohne die Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Anspruchsfeststellung ist den Erziehungsberechtigten vor deren Beratung nach § 11 bekannt zu geben.

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Anspruchsfeststellung ab, gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt nach der Entscheidung über den Bildungsort der Schule die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, soweit die Schule diese für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt.

§ 8 Befristung, Aussetzung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Dauer des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Feststellung oder im Nachhinein befristen; die Frist soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu Beginn oder während der Primarstufe festgestellt und wird er in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, wird er in der Regel bis zum Ende der Primarstufe befristet. § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf das Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, für die oder den der Anspruch festgestellt wurde, oder im Hinblick auf die Bildungsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler vertretbar erscheint. § 9 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Überprüfung, Aufhebung und wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

§ 9 Überprüfung und Aufhebung

(1) Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung erreicht werden können.

(2) Liegen der Schule konkrete Hinweise darauf vor, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind, hat sie diese bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, sind rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahrs vor der jeweiligen Abschlussklasse die Voraussetzungen für eine Anspruchsaufhebung zu prüfen.

(3) Für die Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(4) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Anspruchsaufhebung ohne Mitwirkung der besuchten Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Für die Anspruchsaufhebung gelten im Übrigen die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Anspruchsaufhebung mit der Festlegung eines Zeitraums verbinden, vor dessen Ablauf die allgemeine Schule zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen eines Antrags der Schule nach § 5 Absatz 1 vorliegen.

(5) Für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunktes gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend.

§ 10 Wiederholte Feststellung

Für das Verfahren und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Für den pädagogischen Bericht der Schule gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei eine für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verantwortliche Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen ist; der Antrag soll der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember des Schuljahrs, in dem die Anspruchsfeststellung enden wird, vorgelegt werden.

Teil 3 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1 Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

§ 11 Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden die Erziehungsberechtigten zur Vorbereitung der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 12 von der Schulaufsichtsbehörde umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten. Die Beratung bezieht die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs ein. Sie erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der schulischen Angebote unter Einbeziehung von Angeboten der Schulen in freier Trägerschaft. In der Beratung werden die Erziehungsberechtigten über die möglichen weiteren Verfahrensschritte nach Ausübung des Wahlrechts unterrichtet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde trägt für eine möglichst frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten Sorge. Im Verfahren über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll die Beratung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs durchgeführt werden.

§ 12 Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Im Anschluss an die Beratung nach § 11 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll (Wahlrecht). Zur Sekundarstufe I gehören auch die Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform.

(2) Das Wahlrecht besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur (§ 83 Absatz 3 Satz 5 SchG); die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die für die Anspruchserfüllung notwendige Internatsunterbringung oder der für die Anspruchserfüllung notwendige Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur in einem inklusiven Bildungsangebot ermöglicht wird.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Erziehungsberechtigten üben ihr Wahlrecht durch eine Erklärung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde aus. Falls sie diese Erklärung nicht bereits im Rahmen der Beratung nach § 11 abgeben, werden sie von der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss hierzu aufgefordert. Die Schulaufsichtsbehörde soll den Erziehungsberechtigten eine Frist für die Abgabe der Erklärung setzen.

(2) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfachem Anbieten die Beratung nach § 11 nicht wahr oder geben sie trotz mehrfacher Aufforderung keine Erklärung nach Absatz 1 ab, legt die Schulaufsichtsbehörde die Schule fest, an welcher der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllt wird (Bildungsort), und veranlasst die Aufnahme in diese Schule. Dabei bezieht sie die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten, soweit sie erkennbar sind, mit ein. Bei der Festlegung des für das Kind oder den Jugendlichen am besten geeigneten Bildungsorts gelten im Übrigen die Vorschriften für das Bildungswegekonferenzverfahren und das anschließende Verfahren nach §§ 15 und 16. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Entscheidung über den Bildungsort

Unterabschnitt 1 Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

§ 14 Verfahren der Schulaufnahme

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll, teilt ihnen die Schulaufsichtsbehörde nach § 76 SchG mit, an welchem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Anspruch unter Beachtung von Absatz 2 erfüllt werden kann. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der nach § 76 SchG zuständigen oder gewählten oder zugewiesenen Schule an. Diese bestätigt die Aufnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Besuch des Bildungsangebots eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in kooperativer Organisationsform nach § 15 Absatz 6 SchG.

(2) Eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe voraus. Das Gleiche gilt für die Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, welches an ein Heim im Sinne von § 28 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg angegliedert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls von der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum als Bildungsort festgelegt wurde.

Unterabschnitt 2 Aufnahme in ein inklusives Bildungsangebot

§ 15 Bildungswegekonferenzverfahren

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt werden soll, führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Sie erörtert hierbei mit den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren inklusiven Bildungsangebote und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor; § 83 Absatz 4 SchG bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung nach Absatz 2 sowie die Belange der berührten kommunalen Stellen nach Absatz 4 Satz 1; hierfür berücksichtigt sie die bestehenden und für das inklusive Bildungsangebot voraussichtlich erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulstandorten sowie die voraussichtliche Notwendigkeit von Schülerlenkungsmaßnahmen. Falls mit der Erfüllung des Anspruchs ein zieldifferenter Unterricht nach § 15 Absatz 4 SchG verbunden ist, ist das inklusive Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

(2) Die Erörterung mit den Erziehungsberechtigten beruht auf einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung der Schulaufsichtsbehörde in Bezug auf inklusive Bildungsangebote. Dabei sind auch Angebote von privaten allgemeinen Schulen einzubeziehen. Die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung ist mit den betroffenen Schulen, Schulträgern und weiteren Leistungs- und Kostenträgern abzustimmen.

(3) Die Bildungswegekonferenz steht unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde. Die Erziehungsberechtigten können hierzu eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den künftigen Bildungsort zu erzielen. Soweit die Erziehungsberechtigten und die berührten kommunalen Stellen nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 und 5 auf die Teilnahme an der Bildungswegekonferenz verzichten, kann die Schulaufsichtsbehörde das Bildungswegekonferenzverfahren auch schriftlich oder in anderer Form durchführen.

(4) Die Schulen, Schulträger und weitere Kosten- und Leistungsträger sind zur Bildungswegekonferenz als Beteiligte hinzuzuziehen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können (berührte Stellen); hierzu gehört gegebenenfalls auch der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe. Die Erörterung von inklusiven Bildungsangeboten an Gymnasien erfolgt im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium. Das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen ist anzustreben; dazu informiert sie die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Bildungswegekonferenz darüber, inwiefern in Betracht gezogene inklusive Bildungsangebote Kostenfolgen für sie auslösen könnten. Die berührten kommunalen Stellen können auf der Grundlage dieser Unterrichtung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen erklären und von einer Teilnahme absehen; die für die Kosten- und Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde kann mit den Schulträgern und weiteren Kosten- und Leistungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Vereinbarungen über das Bildungswegekonferenzverfahren treffen; dabei kann bei einvernehmlich festgelegten Sachverhalten vorgesehen werden, dass das Einvernehmen allgemein erteilt wird.

§ 16

Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonferenz

(1) Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bildungswegekonferenz ihren Vorschlag zum Bildungsort nach § 15 Absatz 1 Satz 2 schriftlich mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 nicht einverstanden, teilen sie dies der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des von ihnen gewünschten Bildungsorts mit. Handelt es sich bei diesem Bildungsort um eine allgemeine Schule, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über den Bildungsort, im Falle einer vom Elternwunsch abweichenden Festlegung nach § 83 Absatz 4 SchG. Angemessene Vorkehrungen nach § 83 Absatz 4 SchG berücksichtigen auch den erforderlichen Mitteleinsatz der berührten Stellen. Die Schulangebotsplanung in einer Raumschaft nach § 15 Absatz 2 sowie die gegebenen und herstellbaren Voraussetzungen an erreichbaren allgemeinen Schulen finden Berücksichtigung. Bei einer von der Entscheidung nach Absatz 1 abweichenden Festlegung einer allgemeinen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der berührten kommunalen Stellen anzustreben.

(3) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Bildungswegekonferenzverfahren teil, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bildungsort. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 zu einem Schulwechsel, bestimmt diese, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel am Anfang des folgenden Schulhalbjahrs erfüllt wird.

(5) Die berührten Stellen werden von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 informiert, soweit ihre rechtlichen Interessen bei ihrer Aufgabenerfüllung von dieser Entscheidung betroffen sind.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Schulaufnahme an Schulen mit inklusivem Bildungsangebot

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 bei der dort benannten allgemeinen Schule an. Die so angemeldeten Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an Schülerlenkungsmaßnahmen oder Auswahlentscheidungen für die Schüleraufnahme teil. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung sowie die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 83 Absatz 5 SchG verpflichtet, bei der Anmeldung ihres Kindes mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule auf die Anspruchsfeststellung hinzuweisen und der Schule die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 vorzulegen. Liegt für die Schülerin oder den Schüler keine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zum Besuch dieser allgemeinen Schule vor, hat die Schule die Anmeldung der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorzulegen.

Abschnitt 3

Erneutes Beratungs- und Entscheidungsverfahren bei fortbestehendem Anspruch

§ 18

Veränderungen im bestehenden inklusiven Bildungsangebot

(1) Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, ist

1. vor jeder Aufnahme an eine andere allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit der letzten Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3

über die weitere Erfüllung dieses Anspruchs nach §§ 11 bis 17 zu entscheiden, sobald feststeht, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fortbestehen wird. Für den Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(2) Als wesentliche Änderung der Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt insbesondere die wesentliche Veränderung oder der Wegfall eines gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangebots nach § 15 Absatz 1 Satz 4.

§ 19

Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, können die Erziehungsberechtigten bei der Schulaufsichtsbehörde eine erneute Beratung nach § 11 beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17.

Teil 4
**Übergang auf eine berufliche Schule,
in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung**

§ 20
Berufswegekonferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,

1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder
2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,

rechtzeitig eine Berufswegekonferenz durchzuführen.

(2) In einer Berufswegekonferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

(3) Die Berufswegekonferenz wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der berührten Schulen und Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

§ 21
**Fortbestehen des Anspruchs
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemein bildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 gilt unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 22
**Erstmalige Feststellung des Anspruchs
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
im beruflichen Bereich**

Wird in begründeten Einzelfällen die erstmalige Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den in § 21 Satz 1 genannten Förderschwerpunkten an beruflichen Schulen notwendig, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechend.

Teil 5
Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

§ 23
Bildungsziele in inklusiven Bildungsangeboten

(1) Die schulische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich in inklusiven Bildungsangeboten an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan des entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach § 15 Absatz 4 SchG zielfferent unterrichtet werden. Grundlage für die schulische Erziehung und Bildung sind insbesondere auch die Bildungspläne für den jeweils festgestellten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung.

(3) Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Schularten bleiben unberührt.

§ 24

Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten

Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten nehmen an der Grundschule am Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten teil; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussklasse zielfferent unterrichtet werden. Für die Entscheidung über den Bildungsort in der Sekundarstufe I gilt für Schülerinnen und Schüler mit fortbestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 25

Leistungsbewertung und Aufsteigen bei zielfferentem Unterricht

(1) Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zielfferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die zielfferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die zielfferent unterrichtet werden, keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zielfferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt.

(4) Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzusehen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Dauer und Abschluss inklusiver Bildungsangebote in der Sekundarstufe I bei zielfferentem Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die zielfferent unterrichtet werden, können das inklusive Bildungsangebot bis zum Ende der Sekundarstufe I an der jeweiligen allgemeinen Schule besuchen. Sie können die allgemeine Schule davor verlassen, wenn sie im unmittelbaren Anschluss auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung übergehen; für den Übergang gelten im Übrigen die Bestimmungen des vierten Teils.

§ 27

Zeugnis der allgemeinen Schule bei zielfferentem

Unterricht

(1) Wurden Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, ist im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung ihrer Leistungen zu Grunde gelegt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Schule weist, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, gegebenenfalls besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan nach Absatz 1 Satz 1 ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2016

STOCH

Info- und Arbeitsmaterialien
des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-420, Telefax 0711 6375-449
www.kvjs.de , info@kvjs.de

Informationsmaterialien und Downloads u.a. zu:

- Inklusion in Kindertagesstätten
<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/inklusion.html>
- Betriebserlaubnis
<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/betriebserlaubnis.html>
- Kindertagespflege
<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kindertagespflege.html>
- Kommunale Bedarfsplanung
<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kommunale-bedarfsplanung.html>
- Frühkindliche Bildung
<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/fruehkindliche-bildung/>

Weitere Informationen und Arbeitshilfen zu

- Kindertageseinrichtungen
- Bau von Kindertagesstätten
- Versicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege
- Personalbedarf / Personalausstattung

Unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-tagungsunterlagen/arbeitshilfen/#c14870>

Ausführungshinweise des KVJS-Landesjugendamt zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/betriebserlaubnis/Ausfuehrungshinweise_zur_KiTaVO.pdf

